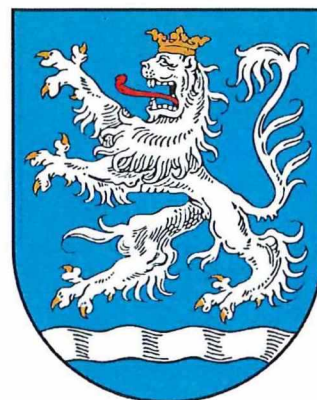


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 31.08.2022

Nr. 36

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
52	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden: Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zum Entzünden und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern bis einschließlich 15.09.2022. vom 31.08.2022	178

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Landkreises Holzminden

Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zum Entzünden und Betreiben von Grillfeuern und sonstigen offenen Feuern bis einschließlich 15.09.2022.

Auf Grundlage der §§ 1; 4; 5 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) wird angeordnet:

Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuer und sonstigen offenen Feuern im Wald, auf öffentlichen Flächen sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich (Wald- und Flurgemarkungen außerhalb der Siedlungsflächen, geschlossener Kleingartenanlagen der Kernstadt und den Vororten) wird hiermit aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

Dies gilt auch für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle. Darin enthalten ist ebenso das Verbot, brennende Streichhölzer oder Raucherwaren (Zigaretten, etc.) wegzuwerfen (Abbrennverbot).

Öffentliche oder öffentlich zugängliche Flächen sind insbesondere Wald- und Feldflächen, sowie Grünanlagen jeglicher Art.

Das Grillen in Gärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken im Außenbereich sowie auf ausgewiesenen Grillplätzen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Grillstellen (wie z.B. betonierten Feuerstellen) oder durch Benutzung eines Gasgrills und unter Vorkehrungen der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung von Feuerlöscher/Löschwasser) sowie unter Aufsicht einer geeigneten Person erlaubt.

Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen oder gezündet werden. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Feuerwerke.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Holzminden.

Die Allgemeinverfügung vom 12.08.2022 verlängert sich bis einschließlich zum 15.09.2022. Ihre Gültigkeit endet am 15.09.2022, soweit sie nicht verlängert oder aufgehoben wird.

Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Zwangsmittellandrohung:

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme für das Ablöschen des Feuers bzw. Abbrandes auf Kosten des Verantwortlichen gem. §§ 65; 66; 69; 70 und 74 Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sowie ein Platzverweis gem. § 17 Abs. 1 NPOG bis zur Dauer von 14 Tagen angedroht.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

Begründung

Durch die anhaltende Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald, Wiesen- und Feldflächen erheblich an. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen. Durch offenes Feuer und Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können z. Zt. sehr schnell Brände entstehen, die sich schnell zu um sich greifenden Flächenbränden ausbreiten können. Verletzungen von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Gem. § 11 NPOG können Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Danach haben sie nach § 4 (1) NPOG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Die ausgesprochene Untersagung von offenem Feuer jeglicher Art und von Feuerwerken usw. ist das einzig geeignete Mittel, die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr einzudämmen. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht. Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit betroffener Personen, drohende hohe Sachschäden und Beeinträchtigungen der Natur ist es zumutbar, auf offene Feuer und das Zünden jeglicher Feuerwerks- und Explosivkörper zu verzichten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Es bedarf also der Untersagung

solcher Aktivitäten. Die Allgemeinverfügung kann an einzelne Personen oder an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden.

Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die auf Grillplätzen, Wiesen, Grünanlagen und ähnlichen Flächen dem gerade in der aktuellen Jahreszeit sehr beliebten

Grillen nachgehen bzw. bei Feiern und Festen Feuerwerke oder ähnliches entzünden möchten. Die Allgemeinverfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass sich die Wetterlage wieder normalisieren wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf privaten Eigentumsflächen im Innerortsbereich sowie in geschlossenen Kleingartenanlagen nicht verboten und von der Anordnung auch nicht erfasst ist. Es sind aber auch auf privaten Flächen stets geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich ein Feuer nicht unkontrolliert entwickeln kann. Das umfasst insbesondere, dass das Feuer und die Glut ständig durch eine geeignete Person beaufsichtigt werden, geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereit stehen und das Grillfeuer vollständig abgelöscht wird, sodass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Brandschutz ist hier mit dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit, nämlich dem Anzünden und/oder Betrieb eines offenen Feuers abzuwägen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses führen, sind bei prognostischer Betrachtung unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere Verstöße gegen brandschutzrechtliche Vorschriften im Bereich des Landkreises Holzminden. Die Feuerwehren im Gebiet des Landkreises Holzminden mussten in den vergangenen Tagen vermehrt Vegetationsbrände bekämpfen, welche sich insbesondere auf brandschutzrechtliche Verstöße zurückführen ließen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Einsatzgestaltung für die Regionsübergreifenden Waldbrände im gesamten Bundesgebiet und der damit einhergehenden personellen Belastung der Feuerwehren im Kreisgebiet besteht unter Betrachtung der anhaltenden Trockenheit die Gefahr, dass Vegetationsbrände nicht mehr rechtzeitig zu bewältigen sind und sich daraus auch im Kreisgebiet überregionale Flächenbrände entwickeln können. Es ist daher nicht vertretbar, offenes Feuer außerhalb von Ortslagen zuzulassen und die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung abzuwarten.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebietet den sofortigen Vollzug. Dieser ist dringend erforderlich, da andernfalls erkennbare besondere Brandgefahren, bei

Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung nicht wirksam beseitigt werden können.

Begründung der Zwangsmittelandrohung:

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder, wie in diesem Fall, auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung einer möglichen Anfechtung entfällt hier durch die angeordnete sofortige Vollziehung.

Als Zwangsmittel wird das Ablöschen des Feuers in Form der Ersatzvornahme angedroht, da nur hierdurch der erhöhten Brandgefahr begegnet werden kann soweit der Verursacher dies nicht selbst vornimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, 31.08.2022

Landkreis Holzminden
Der Landrat

In Vertretung gez. Humburg